

## Anleitung zur Lösung von Klausuren

### A. Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält je nach Ausgestaltung einen oder mehrere Sachverhalte mit Aufgabenstellungen und einen Teil mit Bearbeitungshinweisen. Eine Klausur kann auch Anlagen enthalten.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung oft in Ihr Belieben gestellt. In manchen Fächern, wie z.B. Einkommensteuer ist es jedoch grundsätzlich besser sich an die Reihenfolge zu halten. Ob die Klausurteile selbständig sind, ergibt sich meist aus den Bearbeitungshinweisen.

### B. Erarbeiten der Aufgabe

#### 1. Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

#### 2. Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

#### 3. Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen oder ähnlichem fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

### C. Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

#### 1. Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Korrektor sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Erfassen Sie ggf. Ihre Zwischenergebnisse, wie z.B. Betriebseinnahmen und -ausgaben oder Einnahmen und Werbungskosten in einer eigenen Spalte neben dem Korrekturrand, welche Sie ansonsten nicht beschreiben. Damit fällt es Ihnen am Ende leichter die Ergebnisse wie z.B. die Einkünfte zu ermitteln.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

## **2. Das Auffinden der Vorschrift**

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

## **3. Prüfung und Anwendung der Normen**

Nachdem Sie nun die Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie:

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

## **4. Die schlüssige Begründung**

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

## **5. Das Überarbeiten der Lösung**

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles „abschneiden“, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

### **Schlussbemerkung**

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

## VI. Testfragen aus dem Fach Umsatzsteuer

1. Die Umsatzsteuer ist:
  - A) Eine direkte Steuer, weil der Endverbraucher die Umsatzsteuer direkt mit dem Verkaufspreis an den Unternehmer zahlt.
  - B) Eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner der Endverbraucher ist.
  - C) Eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner und der Steuerträger unterschiedliche Personen sind.
  - D) Eine Gemeinschaftssteuer, weil der Endverbraucher und der Unternehmer gemeinschaftlich die Umsatzsteuer tragen.
  - E) Eine Verkehrssteuer.
  
2. Welche Aussage(n) zu Leistungen ist/sind richtig?
  - A) Eine Leistung ist schon alleine deshalb steuerbar, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt wird.
  - B) Eine Leistung ist steuerbar, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegen.
  - C) Eine Leistung ist immer steuerbar, wenn sie von einem Unternehmer ohne Entgelt in Mannheim ausgeführt wird.
  - D) Ein steuerbarer Umsatz kann auch dann vorliegen, wenn kein Leistungsaustausch gegeben ist.
  - E) Eine Leistung ist nicht steuerbar, wenn der Leistende keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.
  
3. Unternehmer ist:
  - A) Wer als Arbeitnehmer nebenher eine Hausgehilfin beschäftigt und dafür Arbeitslohn zahlt.
  - B) Wer nachhaltig tätig ist und keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, z.B. seit Jahren für den Geburtstag drei Kuchen backt.
  - C) Wer eine nachhaltige Tätigkeit ohne Einnahmeerzielungsabsicht selbstständig ausübt.
  - D) Auch ein fünfjähriges Kind, das ein Haus geerbt hat und daraus Mieteinnahmen erzielt.
  - E) Ein Dozent der Landesfinanzschule, der nebenher, gegen Honorar, schriftstellerisch tätig ist.
  
4. Welche Aussage(n) zu Lieferung und sonstiger Leistung ist/sind richtig?
  - A) Eine Lieferung ist eine Leistung.
  - B) Leistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen.
  - C) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.
  - D) Eine sonstige Leistung gilt mit Verschaffung der Verfügungsmacht als ausgeführt.
  - E) Der selbstständig tätige Architekt Boris Plana erbringt mit dem Erstellen eines Bauplans eine sonstige Leistung.
  
5. Welche Aussage(n) zur Steuerbarkeit bzw. Steuerfreiheit ist/sind richtig?
  - A) Eine steuerfreie Leistung ist nicht steuerbar.
  - B) Eine nicht steuerbare Leistung kann steuerfrei sein.
  - C) Eine steuerbare Leistung ist steuerpflichtig oder steuerfrei.
  - D) Eine steuerpflichtige Leistung ist immer steuerbar.
  - E) Eine Leistung ist deshalb steuerfrei, weil sie nicht gegen Entgelt ausgeführt wird.

**Richtige Antworten:**

1.	C und E
2.	B, D und E
3.	D und E
4.	A, B, C und E
5.	C und D

## VII. Testfragen aus dem Fach Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung

### 1. Fragen zur Grundsteuer (Bundesmodell ab 2025)

#### 1.1 Welche der nachfolgenden Aussagen zur Grundsteuer sind richtig?

- A) Die Grundsteuer ist eine Besitzsteuer, da sie am Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft.
- B) Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer, da einzelne Vermögensgegenstände wie z.B. das Grundstück besteuert werden.
- C) Die Grundsteuer ist eine Personensteuer, da sich nur leistungsfähige Personen ein Grundstück leisten können.
- D) Die Grundsteuer ist eine indirekte Steuer.
- E) Das Aufkommen der Grundsteuer steht grds. den Gemeinden zu.

#### 1.2 Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?

- A) Bewertungsgegenstand i.S.d. BewG ist immer das Wirtschaftsgut.
- B) Mehrere Wirtschaftsgüter können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden.
- C) Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück.
- D) Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist immer das bebaute Grundstück, bestehend aus Grund und Boden, Gebäuden, sonstigen Bestandteilen und dem Zubehör.
- E) Ein unbebautes Grundstück ist deshalb nie eine wirtschaftliche Einheit.

#### 1.3 Welche der nachfolgenden Aussagen zu bebauten Grundstücken sind richtig?

Bebaute Grundstücke

- A) können auch nur mit Bauwerken bebaut sein.
- B) können auch mit unbenutzbaren Gebäuden bebaut sein.
- C) müssen mit auf Dauer benutzbaren Gebäuden bebaut sein.
- D) sind mit bezugsfertigen Gebäuden bebaut.
- E) gibt es auch in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

#### 1.4 Welche der nachfolgenden Aussagen zu den Bewertungsverfahren für Grundstücke sind richtig?

- A) Für sogenannte Wohngrundstücke werden die Grundsteuerwerte im Ertragswertverfahren ermittelt.
- B) Die Verfahren zur Bewertung von Grundstücken entsprechen genau denen zur Bewertung im Rahmen der Erbschaftssteuer.
- C) Der Grundsteuerwert setzt sich aus einem Wert für den Grund und Boden sowie einem Wert für das Gebäude zusammen.
- D) Die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des Grundstücks sind zu berücksichtigen.
- E) Der Rohertrag ergibt sich aus den tatsächlichen Mieten.

**1.5** Welche der nachfolgenden Aussagen zur Grundsteuer sind richtig?

- A) Steuergegenstand ist aufgrund des Weltvermögensprinzips der gesamte Grundbesitz einer im Inland lebenden Person.
- B) Die Grundsteuer bestimmt sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.
- C) Die Grundsteuermessbeträge werden grds. in einer Hauptveranlagung festgesetzt.
- D) Der Grundsteuermessbetrag kann grds. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt werden.
- E) Der gesamte Vorgang zur Ermittlung der Grundsteuer wird vom Finanzamt durchgeführt.

**2. Fragen zur Erbschaftsteuer****2.1** Die Erbschaftsteuer ist eine:

- A) Direkte Steuer.
- B) Indirekte Steuer.
- C) Nicht laufend veranlagte Steuer.
- D) Sachsteuer.
- E) Bundessteuer.

**2.2** Welche Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht bei der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer sind zutreffend?

- A) Der Erwerbsvorgang unterliegt der unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe Inländer war bzw. ist.
- B) Inländer können neben natürlichen auch juristische Personen sein.
- C) Um einen unbeschränkt steuerpflichtigen Erbfall zu haben, muss der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes einen Wohnsitz im Inland gehabt haben.
- D) Der Erbfall eines im Ausland verstorbenen deutschen Staatsbürgers, kann zu einer unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht führen.
- E) Die unbeschränkte Erbschaftspflicht besteuert aufgrund des Welteinkommensprinzip das gesamte Vermögen des Erblassers.

**2.3** Welche Aussagen zur Wertermittlung bei der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ist/sind zutreffend?

- A) Der Vermögensanfall ist die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer.
- B) Ob ein Fall der Schenkungssteuer oder der Erbschaftssteuer unterliegt, ist für die Ermittlung der Bereicherung ohne Bedeutung.
- C) Die Steuerfreiheit eines Erwerbs hängt nie von den persönlichen Verhältnissen des Erblassers zum Erben ab.
- D) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs können die Schulden des Erblassers nicht mindernd berücksichtigt werden.
- E) Sofern keine Kosten für die Bestattung nachgewiesen werden, kann ein Pauschbetrag i.H.v. 10.300 € berücksichtigt werden.

**2.4** Welche Aussagen zu den Steuerklassen bei der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer sind zutreffend?

- A) Die Steuerklassen haben u.a. Einfluss auf die Berechnung der Erbschaftssteuer.
- B) Die Eltern des Erblassers erhalten immer die Steuerklasse I.
- C) Tanten haben die Steuerklasse III.
- D) Enkelkinder haben Steuerklasse I.
- E) Der dauernd getrenntlebende Ehegatte hat Steuerklasse II.

**Fall 4:****Prüfungsklausur aus dem Fach Abgabenordnung**

<b>Themenkreis:</b>	Schlichte Änderung nach § 172 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO, Grundlagenbescheid – Folgebekleid, neue Tatsachen, offenbare Unrichtigkeiten, Aussetzung der Vollziehung, Einspruchsverfahren, Besonderheiten beim Fristende, Festsetzungsverjährung, Abgabepflicht
<b>Schwierigkeitsgrad:</b>	Laufbahnprüfung
<b>Bearbeitungszeit:</b>	3 Stunden
<b>Hilfsmittel:</b>	Beck'sche Bände <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuergesetze</li> <li>• Steuerrichtlinien</li> </ul> BGB
<b>Anlage:</b>	Kalender

**Vorbemerkung**

Nehmen Sie zu sämtlichen Fragen unter genauer Angabe der gesetzlichen Bestimmungen Stellung.

Etwaige erforderliche Fristberechnungen sind detailliert darzustellen. Es handelt sich um fiktive Jahre, auf welche die aktuelle Rechtslage anzuwenden ist.

Auf § 177 AO ist nicht einzugehen.

**I. Sachverhalt 1**

Der in Mannheim wohnhafte Olaf Nuschel hatte im Kj. 15 neben seinen Einkünften als Arbeitnehmer noch Mieteinkünfte i.H.v. 10.000 €. Der Einkommensteuerbescheid 15 vom 29.01.17, mit einer Abschlusszahlung von 3.000 €, wurde mit einfachem Brief zur Post gegeben und ging am 30.01.17 zu.

Nuschel rief am 27.02.17 beim Finanzamt Mannheim an und erzählte der zuständigen Bearbeiterin Frieda Flinke, dass er noch zusätzliche, bisher noch nicht geltend gemachte Spenden i.H.v. 700 € geleistet habe und er diesbezüglich um eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 15 bitte. Flinke teilte dem Nuschel mit, dass sie ihm einen geänderten Bescheid schicken werde. Über das Telefonat fertigte sie eine Gesprächsnotiz.

Den Spendenbeleg über 700 € legte Nuschel am 02.03.17 persönlich beim Finanzamt Mannheim vor. Gleichzeitig informierte er sich über die Berechnung seiner Einkünfte im Einkommensteuerbescheid 14 vom 13.02.16.

Am 06.03.17 ging beim Finanzamt Mannheim folgendes Schreiben des Nuschel ein:

Olaf Nuschel Hauptstr. 1 Mannheim	Mannheim, 05.03.17
<b>Eingangstempel FA Mannheim</b> <b>06.03.17</b>	
Finanzamt Mannheim Postfach Mannheim	
<b>Betreff:</b>	Antrag auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 14 und 15
<b>Bezug:</b>	Telefonat mit Frau Flinke vom 27.02.17
<b>Anlagen:</b>	Körperbehindertenbescheid (gültig ab 01.01.15) – Grad der Behinderung 50 % 5 Belege Krankheitskosten für Kj. 15 1 Beleg Gewerkschaftsbeitrag für Kj. 14

Sehr geehrte Frau Flinke,

mein telefonischer Änderungsantrag vom 27.02.17 betreffend den Einkommensteuerbescheid 15 war leider nicht vollständig. In 15 sind zusätzliche Krankheitskosten i.H.v. 8.000 € angefallen. Diese außergewöhnlichen Belastungen habe ich bisher, wie auch den Pauschbetrag für Behinderte (beigefügter Ausweis ist ab 01.01.15 gültig), nicht geltend gemacht, da ich nicht wollte, dass Sie diese persönlichen Dinge von mir erfahren. Angesichts der hohen Nachzahlung habe ich mich jetzt entschlossen, diese Kosten doch geltend zu machen. Bitte berücksichtigen Sie diese Krankheitskosten und den Pauschbetrag für Körperbehinderte neben den bereits am 27.02.17 beantragten Spenden.

Auch der Einkommensteuerbescheid 14 ist leider falsch. Bei der Addition der Werbungskosten auf der Anlage V ist mir ein Rechenfehler unterlaufen ( $1.000 \text{ €} + 500 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$ ), der Ihnen hätte auffallen müssen. Die Einkünfte sind also um 500 € zu mindern.

Auf der Anlage N habe ich den Gewerkschaftsbeitrag wegen eines Zahlendrehers nur mit 123 € statt mit 321 € erklärt. Diesen Fehler konnten Sie nicht erkennen, da ich keinen Beleg vorgelegt hatte. Der bisher fehlende Beleg ist jetzt als Anlage beigefügt.

Für die Nachzahlung 15 i.H.v. 3.000 € beantrage ich Aussetzung der Vollziehung, da sich bei Berücksichtigung all meiner Kosten mit Sicherheit keine Nachzahlung mehr ergibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Nuschel

Bei der Überprüfung der Angelegenheit stellt Flinke fest, dass die Einwendungen des Nuschel richtig sind. Dies gilt auch für die Feststellung, dass sich nach eventuellen Korrekturen für 15 keine Nachzahlung mehr ergäbe.

## II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

1. Hinsichtlich welcher Punkte in den Anträgen vom 27.02.17 und 05.03.17 kann der Einkommensteuerbescheid 15 geändert werden? Prüfen Sie nur in Betracht kommende Korrekturvorschriften.
2. Kann das Finanzamt dem Änderungsantrag betreffend der Einkommensteuer 14 entsprechen und ggf. nach welchen Vorschriften? Die Berechnung der Einspruchsfrist für den Einkommensteuerbescheid 14 ist nicht erforderlich, da diese offensichtlich schon abgelaufen ist.
3. Ist die beantragte Aussetzung der Vollziehung der Einkommensteuernachzahlung 15 möglich?

## III. Sachverhalt 2

### Ergänzung zu Sachverhalt 1

Durch die Fehler in den Einkommensteuerbescheiden 14 und 15 aufgeschreckt, überprüft der Stpfl. Nuschel die Einkommensteuerbescheide der Vorjahre. Tatsächlich findet er im Einkommensteuerbescheid 11 einen Fehler bei der Addition der Werbungskosten auf der Anlage N (Dienstreisekosten 2.500 € + Fachliteratur 500 € = 2.000 €). Das Finanzamt hatte diesen Additionsfehler des Nuschel in den Einkommensteuerbescheid 11 übernommen.

Nuschel hatte in 11 neben seinen Einkünften als Arbeitnehmer noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 1.800 €. Die Einkommensteuererklärung 11 reichte er am 15.03.12 beim Finanzamt ein. Durch ein Versehen des damaligen Sachbearbeiters O. Bock wurde die Veranlagung 11 erst im Kj. 16 durchgeführt. Der Bescheid wurde am 15.12.16 bekannt gegeben.

Am 19.04.17 ging beim Finanzamt Mannheim folgendes Schreiben des Nuschel ein:

Olaf Nuschel Hauptstr. 1 Mannheim	Mannheim, 19.04.17
<b>Eingangstempel FA Mannheim</b> <b>19.04.17</b>	
Finanzamt Mannheim Postfach Mannheim	
Betreff: Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 11	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
der o.g. Bescheid für das Kj. 11 ist falsch, da mir bei der Erklärung 11 auf der Anlage N ein Additionsfehler unterlaufen ist. Da dem Finanzamt dieser Fehler hätte auffallen müssen, bitte ich um Erhöhung der Werbungskosten um 500 € und Änderung des Bescheides für das Kj. 11. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.	
Mit freundlichen Grüßen Olaf Nuschel	

**IV. Aufgabe zu Sachverhalt 2**

1. Durfte die Einkommensteuerfestsetzung 11 mit Bekanntgabe am 13.12.16 noch erfolgen?
2. Ist der Einspruch vom 19.04.17 zulässig? Prüfen Sie alle Voraussetzungen umfangreich.
3. Unterstellen Sie, dass der Einspruch unzulässig ist. Nach welcher Korrekturvorschrift und bis wann kann der Einkommensteuerbescheid 11 dennoch geändert werden?
4. Unterstellen Sie, dass Nuschel erst am 10.12.17 einen Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheides 11 nach § 129 AO beim Finanzamt gestellt hat und der nach § 129 AO berichtigte Bescheid am 12.01.18 bekannt gegeben wurde.  
 Überprüfen Sie, ob der Erlass des Berichtigungsbescheides 11 im Jahr 18 noch rechtmäßig war.

**V. Sachverhalt 3**

Zählen Sie vier Unterschiede zwischen einem Antrag auf »schlichte Änderung« und einem Einspruch auf. Gehen Sie dabei auch auf die Unterschiede bezüglich einer möglichen Festsetzungsverjährung ein.

**Anlage Kalender**

Auszug aus dem Kalender für das Jahr 17

Januar	Februar	März	April	Dezember
1 Neujahr	1 Do	1 Do	1 Sonntag	1 Sa
2 Dienstag	2 Fr	2 Fr	2 Mo	2 Sonntag
3 Mi	3 Sa	3 Sa	3 Di	3 Mo
4 Do	4 Sonntag	4 Sonntag	4 Mi	4 Di
5 Fr	5 Mo	5 Mo	5 Do	5 Mi
6 Hl. 3 Kg.	6 Di	6 Di	6 Fr	6 Do

5. Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für 01 und 02? Gehen Sie davon aus, dass der Pkw zum Unternehmensvermögen gehört.

## IX. Sachverhalt 5

Harry Koch (Harry) betreibt ein Sportartikel-Geschäft (Fußball, Tennis, Golf und Ski) in Kaiserslautern. Er beschäftigt eine Aushilfskraft (geringfügig Beschäftigte). Die Umsatzerlöse (= Barverkäufe) betragen im Geschäftsjahr 01 lediglich 30.555 €. Das Ergebnis der § 4 Abs. 3-Rechnung für 01 belief sich auf 5.555 €.

Das zuständige Finanzamt vertritt die Auffassung, dass Harry zur Buchführung verpflichtet sei, und will ihm daher mitteilen, dass eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht mehr zulässig ist und ab 03 die Gewinnermittlung durch Buchführung durchgeführt werden muss.

## X. Aufgabe zu Sachverhalt 5

Nehmen Sie zur Auffassung des Finanzamts Stellung.

## XI. Lösungen

### Sachverhalt 1

Die Meerschweinchen gehören zum notwendigen Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 1 EStR) und sind als bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (R 6.1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 EStR) grundsätzlich mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bilanzieren, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Zu prüfen ist, welche „Abschreibungsmöglichkeiten“ für die Meerschweinchen in Betracht kommen.

#### Afrikanisches Buschmeerschweinchen

Für bewegliche und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen besteht ein Wahlrecht: der Steuerpflichtige kann die sog. GWG-Regelung (Sofortabschreibung) nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG oder die Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen. Die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG) ist hingegen nicht möglich, da die Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen. Die Berücksichtigung im Wege des GWG-Sofortabzugs ist die für den Stpfl. günstigste Variante.

#### Tibetisches Kampfmeerschweinchen

Die Anschaffungskosten betragen zwar mehr als 250 €, aber nicht mehr 1.000 €. Es bestehen folgende (Wahl-)Möglichkeiten:

- Aufnahme in einen sog. Sammelposten (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG). Dieser ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung (02) und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren linear aufzulösen (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG).
- GWG-Sofortabzug nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, da die Anschaffungskosten 800 € nicht übersteigen.
- Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG.

Die Berücksichtigung im Wege des GWG-Sofortabzugs ist die für den Stpfl. günstigste Variante.

Das Futter ist als laufende Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG) zu verbuchen.

### Sachverhalt 2

#### 1. Stellungnahme

##### Einkommensteuerliche Betrachtung

Mit dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten am 01.01.02 ist Hörn das wirtschaftliche Eigentum gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO an dem bebauten Grundstück zuzurechnen.

Das bebaute Grundstück Je eigenständiger Nutzung liegt ein eigenständiges Wirtschaftsgut vor, R 4.2 Abs. 4 Satz 1 EStR:

- der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil (Filiale und Cafe),

- und der dazugehörige Grund und Boden,
- sowie der zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil (Privatvermögen),
- und der dazugehörige Grund und Boden (Privatvermögen).

Der als Filiale genutzte Gebäudeteil wird ausschließlich betrieblich genutzt und stellt daher notwendiges Betriebsvermögen dar, R 4.2 Abs. 7 Satz 1 EStR. Der anteilige Grund und Boden teilt dessen Schicksal, R 4.2 Abs. 7 Satz 2 EStR. Der zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil stellt notwendiges Privatvermögen dar, R 4.2 Abs. 9 S. 1 EStR i.U. Das gleiche gilt für den anteiligen Grund und Boden.

Die Aufteilung zwischen Gebäude und Grund und Boden erfolgt nach den Verkehrswerten, vgl. auch H 7.3 „Kaufpreisaufteilung“ EStH. Demnach entfallen auf das Gebäude 85 % des Kaufpreises und auf den Grund und Boden 15 %.

Die Aufteilung der Anschaffungskosten des Gebäudes erfolgt nach R 4.2 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStR nach dem Nutzflächenverhältnis.

Die Bilanzansätze zum 31.12.02 entwickeln sich wie folgt:

#### **Ansatz Grund und Bodenanteil**

Der anteilige Grund und Boden gehört zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten zu aktivieren:  $240.000 \text{ €} \times 15 \% = 36.000 \text{ €} \times 50 \% = 18.000 \text{ €}$ .

#### **Ansatz Gebäudeteil**

Der Gebäudeteil gehört zum abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten abzüglich der AfA zu aktivieren:  $240.000 \text{ €} \times 85 \% = 204.000 \text{ €} \times 50 \% = 102.000 \text{ €}$ .

Die AfA ist nach § 7 Abs. 5a i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 % anzusetzen, da es sich bei dem Gebäudeteil um Betriebsvermögen handelt, der Bauantrag nach dem 31.03.1985 gestellt wurde und keine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt. Somit ergibt sich eine AfA in Höhe von 3.060 €. Da Hörn das wirtschaftliche Eigentum ab dem 01.01.02 zuzurechnen ist ergibt sich keine zeitanteilige Berechnung der AfA in 02.

Der Bilanzansatz zum 31.12.02 beträgt: 98.940 €.

#### **Betriebsausgaben**

##### **Umsatzsteuerliche Betrachtung**

Umsatzsteuerliche Probleme ergeben sich nicht, da die Eigentumswohnung (zulässigerweise) nicht als Unternehmensvermögen behandelt wird, vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 UStAE.

**Hinweis!** Selbst bei einer Ausübung des Wahlrechts und der vollständigen Zuordnung des bebauten Grundstücks zum Unternehmensvermögen würde sich an der Berechnung nichts verändern. Vorsteuerbeträge soweit sie den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Bereich betreffen würden unter das Abzugsverbot des § 15 Abs. 1b UStG entfallen. Die Vorsteuerbeträge wären nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

**2. Richtige Buchungen und Gewinnkorrekturen**

<b>a) 01.01.02</b>			
Grund und Boden	18.000 €		
Gebäude	102.000 €		
Privatentnahme	120.000 €	an	Bank 240.000 €
<b>b) 31.12.02</b>			
AfA		an	Gebäude 3.060 €

**Zu a):**

Gewinnauswirkung: 0 €.

**Zu b):**

Gewinnauswirkung: ./ 3.600 €.

**Nutzungsänderung**

Mit der Nutzungsänderung ab dem 01.01.04 werden die Räumlichkeiten aus dem Betriebsvermögen entnommen, § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Etage wird nicht mehr betrieblich genutzt. Die auf Dauer geänderte Bestimmung der Nutzung stellt insoweit eine von einem Entnahmewillen getragene Handlung dar, welche die Aufdeckung der stillen Reserven des Gebäudeteils sowie des anteiligen Grund und Bodens zur Folge hat. Die Gegenstandsentnahme ist mit dem Teilwert anzusetzen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG.

Es ergeben sich zum 01.01.04 folgende Konsequenzen:

	Teilwert	Buchwert	Stille Reserven
<b>Grund und Bodenanteil</b>	18.000 €	18.000 €	0 €
<b>Gebäudeanteil</b>	102.000€	95.880 €	6.120€

Die Aufdeckung der stillen Reserven führt zu einem laufenden Gewinn, der ohne Tarifiermäßigung der Einkommensteuer und auch der Gewerbesteuer unterliegt.

Umsatzsteuerlich liegt kein Fall von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG vor, da bei der Anschaffung kein Vorsteuerabzug vorgelegen hat, § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG. Weiterhin liegt in Ermangelung eines Vorsteuerabzugs bei Anschaffung kein Fall von § 15a UStG vor.

**Sachverhalt 3**

**Stellungnahme**

Die Lieferung Malpappe gehört zum notwendigen Betriebsvermögen nach R 4.2 Abs. 1 Satz 1 EStR und ist Umlaufvermögen, da sie zur Weiterveräußerung bestimmt ist, R 6.1 Abs. 2 EStR. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG. Zu den Anschaffungskosten gehören nach § 255 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB der Kaufpreis und die Nebenkosten der Anschaffung (Paketservice). Nachträgliche Minderungen (Preisnachlass) sind zu berücksichtigen, § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB. Die Anschaffungskosten ermitteln sich demnach wie folgt:

Kaufpreis	1.500 €
+ Paketservice	100 €
./ Preisnachlass	150 €
<b>Anschaffungskosten</b>	<b>1.450 €</b>

**Prüfer:** Das ist richtig. Sie haben die AfA erwähnt, können Sie mir AfA-Methoden nennen?

**Schüler:** Nun da fällt mir z.B. die lineare AfA ein.

**Prüfer:** In Ordnung. Welche lineare AfA-Methoden kennen Sie?

**Schüler:** Das Einkommensteuergesetz kennt verschiedene lineare AfA-Methoden, je nachdem ob es sich um bewegliche oder um unbewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt.

So kann für bewegliche Wirtschaftsgüter die lineare AfA nach § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden. Für Gebäude kennt das EStG die lineare AfA-Methode nach § 7 Abs. 4 EStG.

**Prüfer:** Muss man denn immer ein abnutzbares Wirtschaftsgut abschreiben?

**Schüler:** Ja.

**Prüfer:** Sie kennen keine Ausnahme?

**Schüler:** Doch, es gibt da auch noch beispielsweise die sogenannte GWG-Möglichkeit. Damit meine ich, wenn ein Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die GWG-Regelung erfüllt, kann man dessen Anschaffungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung auf einmal absetzen.

**Prüfer:** Sehr schön. Damit haben Sie auch diesen Teil der Prüfung erfolgreich hinter sich gebracht. Ich bedanke mich bei Ihnen.

## VI. Mündliche Prüfung aus dem Fach Umsatzsteuer

**Prüfer:** Wollen wir die Prüfung mit der umsatzsteuerlichen Betrachtung eines Arztes beginnen. Welche Leistungen erbringt denn ein Arzt?

**Schüler:** Sonstige Leistungen durch Tun.

**Prüfer:** Richtig. Sind diese Leistungen steuerfrei oder steuerpflichtig?

**Schüler:** Die Leistungen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 14a) UStG steuerfrei.

**Prüfer:** Sind die typischen Leistungen eines jeden Arztes steuerfrei?

**Schüler:** Nein, steuerbefreit sind nur die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Leistungen von Tierärzten fallen z.B. nicht unter die Steuerbefreiung. Auch bei Zahnärzten gibt es Besonderheiten.

**Prüfer:** Ja, bei Zahnärzten gibt es Besonderheiten. Haben Sie eine Idee, welche das sein könnte?

**Schüler:** Die typischen Leistungen der Zahnärzte sind steuerfrei. Die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen ist allerdings steuerpflichtig.

**Prüfer:** Genau daran habe ich gedacht. Angenommen, ein Tierarzt malt und textet ein Kinderbuch mit dem Titel: „Alle meine Tiere“. Er findet dafür einen Verlag, der 150.000 Exemplare des Buches druckt. Der Tierarzt erhält von dem Verlag pro verkauftem Buch 5 €. Der Käufer des Buches muss dafür 30 € aufwenden. Zwischen wem findet ein Leistungsaustausch statt und welche Leistungen werden erbracht?

**Schüler:** Der Tierarzt hat eine Nebentätigkeit und somit liegt ein Nebengeschäft vor.

**Prüfer:** Zu dem Problem der Nebentätigkeit wollte ich erst anschließend kommen. Wenn Sie dieses Thema allerdings anschneiden, wie würden Sie dann folgenden Fall beurteilen: Der Tierarzt hält an der Volkshochschule einmalig einen Vortrag über Tierhygiene. Ist diese Vortragstätigkeit umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung und worin unterscheidet sie sich von seiner schriftstellerischen Tätigkeit?

**Schüler:** Ja, ich habe das Problem erkannt. Die Vortragstätigkeit ist ein Nebengeschäft, da diese Ausfluss seiner Haupttätigkeit ist. Der einmalige Vortrag ist eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung, da die Nachhaltigkeit bei einem Nebengeschäft nicht nochmals gegeben sein muss. Die schriftstellerische Tätigkeit hat mit dem Hauptberuf Arzt nichts zu tun, daher kann auch kein Nebengeschäft vorliegen. Das Schreiben von Kinderbüchern führt vielmehr zu einem neuen Grundgeschäft.

**Prüfer:** Jawohl, jetzt haben Sie Ihren Fehler korrigiert. Kommen wir also zu unserem Ausgangsfall zurück. Ich wollte wissen, zwischen wem, bezüglich des Buches, ein Leistungsaustausch stattfindet und welche Leistungen erbracht werden.

**Schüler:** Das Schreiben des Buches ist also bei dem Tierarzt ein weiteres Grundgeschäft. Ein Leistungsaustausch findet somit zwischen ihm und dem Verlag statt. Es handelt sich um eine sonstige Leistung durch Dulden. Ein weiterer Leistungsaustausch findet zwischen dem Verlag und den Käufern der Bücher statt; hierbei handelt es sich um Lieferungen.

**Prüfer:** Korrekt, das klappt doch gut. Machen wir mit dem Fall weiter. Der Tierarzt schneidet dem Dackel seiner Schwiegermutter die Krallen. Die Tätigkeit erbringt er natürlich ohne eine Gegenleistung von der Schwiegermutter zu erhalten. Ist dies umsatzsteuerlich von Relevanz?

**Schüler:** Das Schneiden der Krallen ist aber eine sonstige Leistung im Rahmen seines Unternehmens, die aber mangels Gegenleistung nicht steuerbar ist. Es fehlt hier am Leistungsaustausch.

**Prüfer:** Ihre Lösung ist insoweit richtig. Es fehlt jedoch noch eine weitere Schlussfolgerung. Ich versuche, Ihnen weiterzuhelfen. Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer nach § 1 UStG?

**Schüler:** Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. Ach ja, jetzt weiß ich, auf was Sie hinaus wollen. Das Schneiden der Krallen ist eine gegen Entgelt gleichgestellte sonstige Leistung.

**Prüfer:** Ok. Nächstes Problem: Unser Tierarzt veräußert seinen zu 60 % unternehmerisch genutzten Pkw. Ist dieser Umsatz steuerbar?

**Schüler:** Der Tierarzt tätigt ein Hilfsgeschäft. Ein Hilfsgeschäft muss ebenfalls nicht nachhaltig erfolgen. Die Lieferung ist daher steuerbar und zwar zu 100 % und nicht nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung.

**Prüfer:** Der Tierarzt geht in den Ruhestand und vermietet die Praxisräume an einen anderen Arzt. Welche Leistung erbringt der Tierarzt und ist diese Leistung steuerpflichtig?

**Schüler:** Der Tierarzt erbringt durch die Vermietung eine sonstige Leistung, die aber steuerfrei ist.

**Prüfer:** Könnte diese Vermietungsleistung auch steuerpflichtig sein?

**Schüler:** Nein, die Vermietungsleistung ist nach § 4 Nr. 12a) UStG immer steuerfrei.

**Prüfer:** Sie haben ja grundsätzlich Recht. Sehen Sie nicht aber eine Möglichkeit, dass diese Vermietungsleistung nicht doch als steuerpflichtiger Umsatz behandelt werden könnte?

**Schüler:** Ach so, Sie denken an die Option nach § 9 UStG, nämlich an die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Da die Vermietungsleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, kann der Tierarzt auf die Steuerbefreiung verzichten.

**Prüfer:** Ist es Ihrer Ansicht nach egal, ob der Leistungsempfänger Tierarzt oder praktischer Arzt ist?

**Schüler:** Ein Tierarzt tätigt steuerpflichtige Umsätze, ein praktischer Arzt dagegen steuerfreie Umsätze. Eine weitere Voraussetzung der Option nach § 9 UStG ist, dass der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Bei einem Tierarzt ist die Option möglich, bei einem praktischen Arzt jedoch nicht.

**Prüfer:** Bringt der Verzicht auf die Steuerbefreiung im Hinblick auf die Höhe der Miete Vorteile, Nachteile oder ist dies in der Auswirkung neutral?

**Schüler:** Die Auswirkung ist neutral.

**Prüfer:** Können Sie Ihre Aussage mit einem Beispiel belegen?

**Schüler:** Angenommen, die monatliche Miete wäre 1.000 €. Wenn auf die Steuerbefreiung verzichtet wird, beträgt die Miete 1.000 € + USt. Der Mieter müsste dann zwar mehr aufwenden, hat aber dann einen Vorsteuerabzug in Höhe der USt. Der Vermieter würde auch mehr erhalten, müsste allerdings die USt an das Finanzamt abführen; damit wäre die Auswirkung neutral.

**Prüfer:** Sehr gut. Angenommen, unser Tierarzt vermietet sein Grundstück wie folgt:

Erdgeschoss: 50 qm an einen anderen Tierarzt als Tierarztpraxis

Obergeschoss: 100 qm an den anderen Tierarzt als Wohnung

Im Erdgeschoss werden neue Fenster eingebaut für 10.000 € zzgl. USt. Im Obergeschoss wird eine neue Tür eingesetzt für 1.000 € zzgl. USt. Am Dach des Gebäudes wird eine Reparatur durchgeführt für 5.000 € zzgl. USt. Wie hoch ist der Vorsteuerabzug, wenn unser Tierarzt – soweit möglich – auf die Steuerbefreiung verzichtet hat und das gesamte Grundstück zum Unternehmensvermögen gehört?

**Schüler:** Die gesamte Vorsteuer ist gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG abziehbar. Für das Erdgeschoss ist die Vorsteuer für die neuen Fenster auch in voller Höhe abzugsfähig, da sie nur im Zusammenhang mit Abzugsumsätzen steht. Die Vorsteuer für die neue Tür im Obergeschoss ist nicht abzugsfähig, da sie im Zusammenhang mit Ausschlussumsätzen steht. Hier hat der Tierarzt keine Möglichkeit auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Die Vorsteuer für die Dachreparatur steht sowohl mit Abzugs- als auch mit Ausschlussumsätzen im Zusammenhang. Die abziehbare Vorsteuer ist daher gem. § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

Nach dem Verhältnis der qm sind  $\frac{2}{3}$  des Vorsteuerbetrags nicht abzugsfähig und  $\frac{1}{3}$  abzugsfähig.

**Prüfer:** Ganz hervorragend. Wie hoch wäre demzufolge der Vorsteuerabzug, wenn der Tierarzt nicht auf die Steuerbefreiung verzichtet hätte?

**Schüler:** Da er dann nur Ausschlussumsätze tätigen würde, wäre die Vorsteuer in voller Höhe nicht abzugsfähig.

**Prüfer:** Als Hobbymusiker eröffnet unser Tierarzt im Ruhestand eine Musikschule und verlangt pro Kursteilnehmer monatlich 100 € zzgl. USt. Die Verträge haben eine Laufzeit von über einem Jahr und verlängern sich danach automatisch, wenn sie nicht gekündigt werden. Welche Leistung erbringt unser Tierarzt als Hobbymusiker?

**Schüler:** Er erbringt sonstige Leistungen, und zwar Teilleistungen.

**Prüfer:** Wieso handelt es sich hier um Teilleistungen?

**Schüler:** Da die Leistung nach Monaten teilbar ist und das Entgelt gesondert vereinbart wurde.

**Prüfer:** Richtig. Nebenher verkauft unser Tierarzt, der in Edenkoben wohnt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Wein aus dem Weingut seines Bruders. Er fährt mit dem Wein in seine Heimatgemeinde nach Hermeskeil und geht dort von Tür zu Tür, bietet den Wein an und verkauft ihn dort. Bestimmen Sie den Ort der Lieferung!

**Schüler:** Da es sich um Lieferungen handelt, bestimmt sich der Ort nach § 3 Abs. 6 UStG. Die Lieferung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung beginnt, also in Edenkoben.

**Prüfer:** Sie sind sich da sicher?

**Schüler:** Ach ja, jetzt habe ich die Lösung. Da die Abnehmer noch nicht feststehen, handelt es sich zunächst um ein rechtsgeschäftsloses Verbringen von Edenkoben nach Hermeskeil. Erst dann, wenn sich ein Käufer findet, wird im Moment der Übergabe des Weins eine Lieferung bewirkt. Der Ort der Lieferung bestimmt sich dann nach § 3 Abs. 6 UStG. Der Ort der Lieferung befindet sich in Hermeskeil, also im Inland. Die Lieferung ist dann auch steuerbar.

**Prüfer:** Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn ein Unternehmer Gegenstände einkauft, die er unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe verwenden möchte? Nennen Sie dazu bitte ein Beispiel.

**Schüler:** Bezieht ein Unternehmer einen Gegenstand, um ihn ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden, ist er grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das hat der BFH entschieden und die Finanzverwaltung teilt diese Ansicht. Eine solche unentgeltliche Wertabgabe kann z.B. Jubiläumswendungen betreffen, die gegenüber dem Personal ausgeführt werden. Bekommt der Unternehmer keine Vorsteuer, muss er aber auch die unentgeltliche Wertabgabe nicht versteuern.

**Prüfer:** Jawohl, Sie haben das Beispiel richtig gelöst. Ich sehe meine Zeit ist um. Ich bedanke mich bei Ihnen. Das war die Prüfung im Fach Umsatzsteuer.

## Schlusswort

**Prüfungsvorsitzender:** Vielen Dank für diese hervorragende Prüfung. Ohne das Prüfungsergebnis vorwegzunehmen, möchte ich Ihnen im Voraus schon einmal für das Bestehen der Laufbahnprüfung gratulieren. Der Prüfungsausschuss (die Autoren) wünschen Ihnen für die spätere Arbeit im Finanzamt viel Erfolg. Denken Sie immer daran, dass das Lernen mit dem Bestehen der Prüfung nicht vorbei ist. Die korrekte Anwendung der ständig sich ändernden Steuergesetze verlangt von Ihnen eine permanente Weiterbildung.

Vielen Dank für Ihr Interesse und noch einmal viel Erfolg für das Bestehen Ihrer Laufbahnprüfung und im Berufsleben wünschen zum Schluss die Autoren:

**Bianca Bosch, Martin Brenk, Lisa Meyer und Sebastian Theis**